

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Christa Luft, Wolfgang Bierstedt,
Dr. Barbara Höll, Dr. Günther Maleuda, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**

Vermögen der DDR entsprechend den Festlegungen des Einigungsvertrages verwenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Durch den Bestimmungen über die Verwendung des volkseigenen Vermögens der DDR im Einigungsvertrag widersprechende Verfahrensweisen hat die Bundesregierung erheblichen Schaden verursacht, der vor allem in Ostdeutschland zu Buche schlägt. Es muß davon ausgegangen werden, daß der entstandene finanzielle Schaden mindestens 22,5 Mrd. DM beträgt. In diesem Umfang hat die Bundesregierung Erlöse aus der Veräußerung und Liquidation von Treuhandvermögen, welches für den wirtschaftlichen Aufbau Ostdeutschlands oder die Tilgung des Erblastentilgungsfonds vorgesehen war, unter Verletzung des Einigungsvertrages vereinnahmt und ohne den Ländern den ihnen zustehenden Anteil auszuzahlen, zum Stopfen von Löchern im Bundeshaushalt verwendet. Nach Aussagen der Bundesregierung wurden diese Erlöse erzielt, weil an Treuhandunternehmen Liquiditätskredite ausgereicht wurden, die bei der Liquidation solcher Unternehmen als Barerlös wieder anfielen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Liquiditätskrediten wurden in den Erblastentilgungsfonds eingestellt. Letztendlich erscheinen dadurch allgemeine Kosten des Bundeshaushaltes als Kosten der deutschen Einheit.

In dieser Summe nicht enthalten ist der Schaden, der durch den Verkauf der Nachfolgeinstitute der Banken der DDR entstanden ist. In Presseveröffentlichungen aus dem Jahre 1995 wurde dieser Schaden mit 20 Mrd. DM beziffert.

2. Artikel 25 Abs. 3 Einigungsvertrag beinhaltet eine klare Zweckbestimmung zur Verwendung der Einnahmen aus der

Privatisierung des Vermögens der DDR. Danach sind Erlöse aus der Privatisierung „ausschließlich und allein zugunsten von Maßnahmen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet unabhängig von der haushaltsmäßigen Trägerschaft“ zu verwenden. Die Bundesregierung legt diese Regelung nach eigenen Angaben dahin gehend aus, daß Einnahmen aus der Veräußerung und Gewinnabführung ostdeutscher Unternehmen nicht zweckgebunden in den Bundeshaushalt einzustellen seien, da diese Einnahmen in engem Zusammenhang mit den in den Erblastentilgungsfonds übergegangenen Belastungen stehen. Der Schuldendienst bezüglich des Erblastentilgungsfonds sei schließlich allein durch die Bundesregierung zu erbringen. Außerdem erfolge die Finanzierung der Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt aus dem Bundeshaushalt.

Dieser Auslegung kann sich der Deutsche Bundestag nicht anschließen. Die Regelungen des Einigungsvertrages fordern eine eindeutige Zweckbindung der Mittel, welche aus der Privatisierung von Volksvermögen der DDR stammen. Diese Zweckbindung muß sich auch im Bundeshaushalt widerspiegeln. Die Vorgaben des Einigungsvertrages sind nur dann erfüllt, wenn vom Bundeshaushalt vereinnahmte Mittel zweckgebunden für die Tilgung von Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds oder für spezielle Förderprogramme zur Infrastrukturentwicklung in Ostdeutschland eingestellt werden.

3. Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag regelt, daß die ostdeutschen Länder zu 50 % am Finanzvermögen, welches der Bund von der DDR übernommen hat, zu beteiligen sind. Die Länder ihrerseits sind gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 4 Einigungsvertrag verpflichtet, die Städte, Gemeinden und Landkreise an diesem Vermögen anteilig zu beteiligen. Die Beteiligung der Kommunen am Finanzvermögen des Bundes ist erst möglich, wenn der Bund den Ländern Anteile daran übertragen hat.

Da Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen der DDR nicht zweckgebunden in den Bundeshaushalt eingestellt wurden, ist bisher nicht nachvollziehbar, in welchem Umfang die ostdeutschen Länder an diesen Einnahmen tatsächlich beteiligt wurden.

4. Die Privatisierung der Banken der DDR wurde durch den Bundesrechnungshof bereits im Jahre 1995 mit einem Prüfbericht einer kritischen Wertung unterzogen. In diesem Prüfbericht gelangt der Bundesrechnungshof zu dem Schluß, daß einigen Geschäftsbanken der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere die Deutsche Bank AG und die Dresdner Bank AG) ungerechtfertigte Vorteile eingeräumt wurden, ohne daß die Banken entsprechende Gegenleistungen erbringen mußten. Ein Teil der in diesem Prozeß verhandelten Verträge wurde bereits vor dem Zeitpunkt der staatlichen Einheit Deutschlands abgeschlossen. In diesen Verträgen waren zum Teil Regelungen enthalten, die für die Treuhandanstalt nachteilige Verhandlungspositionen zur Folge hatten. Der Bericht des Bundesrechnungshofes stellt fest, daß die Bundesregierung schon

sehr frühzeitig über die Verhandlungen und die unfaire Verhandlungsführung der westdeutschen Geschäftsbanken informiert war. Die Bundesregierung hält diesem Vorwurf entgegen, daß sie zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit besaß, auf die Verhandlungen Einfluß zu nehmen.

Dieser Argumentation kann sich der Deutsche Bundestag nicht anschließen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Bundesregierung sehr wohl einen Einfluß auf Entscheidungen der „de Maizièrè-Regierung“ hatte. Diesen Einfluß konnte sie durch eine Reihe von Beraterinnen und Beratern geltend machen, welche durch die Bundesregierung in die „de Maizièrè-Regierung“ entsandt worden waren. Weiterhin hätte die Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit besessen, durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundeskartellamt Einfluß auf diesen Prozeß zu nehmen. Unabhängig davon hat es die Bundesregierung auch unterlassen, nach dem 3. Oktober 1990 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den entstandenen Schaden zu minimieren.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Dem Deutschen Bundestag ist bis zum Dezember 1997 eine detaillierte Aufstellung über alle vom Bundeshaushalt aus ostdeutschem Vermögen vereinnahmten finanziellen Mittel vorzulegen. Gleichzeitig soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Bericht darüber vorlegen, wie diese Mittel für den Strukturwandel der ostdeutschen Wirtschaft oder die Begleichung von Verbindlichkeiten eingesetzt wurden. Weiterhin soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Bericht darüber vorlegen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um zukünftig diese Mittel im Haushalt zweckgebunden auszuweisen.
2. Dem Deutschen Bundestag ist ein Bericht darüber vorzulegen, in welchem Umfang die ostdeutschen Länder bisher von der Bundesregierung an den Einnahmen aus dem Finanzvermögen (Ostdeutschland) beteiligt wurden. Insbesondere soll die Bundesregierung Stellung zu der Frage beziehen, welche Möglichkeiten die Länder hatten, diese Mittel entsprechend ihrer eigenen Schwerpunktsetzung zu verwenden.

Des weiteren ist eine Bilanz vorzulegen, die alle Zuführungen zum Entschädigungsfonds nach dem Entschädigungsgesetz sowie alle aus diesem Fonds bisher gezahlten Leistungen umfaßt.

3. Es sind unverzüglich Verhandlungen mit den Geschäftsbanken der Bundesrepublik Deutschland über eine Nachbesserung der Verträge zum Erwerb der Banken der DDR aufzunehmen mit dem Ziel, Nachbesserungen der Kaufpreise zu erreichen. Gleichzeitig soll ein unabhängiges Rechtsgutachten in Auftrag gegeben werden, das Möglichkeiten untersucht, gegen die Geschäftsbanken gerichtlich Ansprüche für den Fall

geltend zu machen, daß diese keine spürbaren Kaufpreisanhebungen auf dem Verhandlungswege akzeptieren. Dieses Rechtsgutachten soll dem Deutschen Bundestag im Dezember 1997 gemeinsam mit dem Sachstandsbericht zu den Verhandlungen zugeleitet werden.

Bonn, den 30. September 1997

Dr. Uwe-Jens Rössel

Dr. Christa Luft

Dr. Barbara Höll

Wolfgang Bierstedt

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

I.

Nach Angaben der Bundesregierung wurden in den Jahren 1991 bis 1997 insgesamt 22 527 075 000 DM aus Treuhandvermögen im Bundeshaushalt vereinnahmt. Die Einnahmen wurden ohne Zweckbindung und zumeist auch ohne genaue Herkunftsangabe ausgewiesen. Die Einstellung der Einnahmen erfolgte regelmäßig im Einzelplan 08 (Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen). Allerdings wird in den verschiedenen Titeln nicht auf bestimmte Ausgabentitel verwiesen, so daß davon ausgegangen werden muß, daß diese Mittel im allgemeinen Bundeshaushalt aufgegangen sind.

In diesem Zusammenhang wurden in den Jahren 1993 und 1994 bei den Nachfolgeinstituten der Banken der DDR Eigenkapitalherabsetzungen vorgenommen. Das Eigenkapital der Deutschen Kreditbank AG wurde nach Angaben der Bundesregierung 1993 um 5 Mrd. DM herabgesetzt. Im gleichen Zeitraum wurde das Eigenkapital der Deutschen Außenhandelsbank AG um 1 915 Mio. DM herabgesetzt. Schließlich wurde nach Aussagen der Bundesregierung bei der Staatsbank Berlin das Grundkapital 1994 um 1 050 Mio. DM herabgesetzt. Die durch diese Eigenkapitalherabsetzungen freiwerdenden Mittel wurden in Höhe von 5 782,6 Mio. DM vom Bundeshaushalt vereinnahmt.

Diese Verfahrensweise stellt einen Verstoß gegen Artikel 25 Abs. 3 Einigungsvertrag dar. Darin heißt es, daß „das volkseigene Vermögen ausschließlich und allein zugunsten von Maßnahmen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet verwendet wird“. Es erscheint zumindest zweifelhaft, daß die Verfahrensweise der Bundesregierung, die oben erwähnten Mittel ohne Zweckbindung in den Bundeshaushalt einzustellen, diese eindeutige und kategorische Regelung des Einigungsvertrages erfüllt.

II.

Da, entgegen den Regelungen des Einigungsvertrages, keinerlei Zweckbindung im Haushalt für die vereinnahmten Mittel aus Treuhänderlösen ausgewiesen wurde, ist nicht ersichtlich, welche dieser Mittel an die Länder entsprechend den Regelungen des Einigungsvertrages verwendet wurden. Bisher ist ebenfalls nicht feststellbar, wo im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Jahr 1998 eventuelle Auszahlungen an die Länder vorgesehen worden sind.

Da es sich um einen originären Anspruch der ostdeutschen Länder (entsprechend den vorliegenden Zahlen um ca. 11,5 Mrd. DM) handelt, kann davon ausgegangen werden, daß diese finanziellen Mittel den Ländern zeitnah, d. h. unmittelbar nach Vereinnahmung, und ohne nähere Zweckbindung zur Verfügung gestellt werden müssen. Bereits seit 1991 weist die Bundesregierung Einnahmen aus dem Treuhandvermögen aus, so daß ab 1992 eine Beteiligung der Länder hätte erfolgen können.

III.

Am 27. September 1995 legte der Bundesrechnungshof einen „Bericht über die Abwicklung von Altkrediten der ehemaligen DDR und die Übernahme von Geschäften ehemaliger DDR-Kreditinstitute durch andere Geschäftsbanken“ vor. Der Bundesrechnungshof kommt in diesem Prüfbericht zu dem Schluß, daß den westdeutschen Geschäftsbanken, welche in mehreren Stufen die Geschäfte der DDR-Banken übernahmen, einseitige Vorteile entstanden sind, die nicht durch entsprechende Gegenleistungen an den Bund abgegolten wurden.

Der Bundesrechnungshof stellt in seinem Bericht ausführlich die unterschiedlichen Stufen der Verhandlungen und die dabei angewandten, rechtlich zumindest zweifelhaften Methoden, insbesondere der Deutschen Bank AG und der Dresdner Bank AG dar. So wurden Verhandlungsführern und Verhandlungsführerinnen der Nachfolgeinstitute der Banken der DDR durch die Deutsche Bank AG während der Verhandlungen Einstellungsangebote unterbreitet. Die Bundesregierung war offensichtlich zu jedem Zeitpunkt über den konkreten Verhandlungsstand und die dabei auftretenden Probleme informiert, wie der Bundesrechnungshof in seinem Bericht ausdrücklich feststellt.

In den unterschiedlichen, vertraglich vereinbarten Stufen der Geschäftsübernahmen kassierte die Deutsche Bank AG insgesamt 297 Mio. DM an Gebühren von der Deutschen Kreditbank AG (einem der Nachfolgeinstitute der Banken der DDR) und bezahlte später einen Kaufpreis in Höhe von 310 Mio. DM für die Anteile dieser ostdeutschen Bank an einer gemeinsamen Tochter, die das eigentliche Bankgeschäft in Ostdeutschland betrieb. Damit sicherte sich die Deutsche Bank AG den Zugriff auf Hunderttausende von Kundinnen und Kunden im Osten. Gleichzeitig konnte sie im Ergebnis dieses Geschäftes ein funktionierendes Netz mit 112 Filialen in Ostdeutschland übernehmen. Von 1990 bis 1993 gelang der Deutschen Bank AG, wenigstens zum Teil mit auch aus

diesen Gründen, eine Erhöhung ihres Gewinns nach Steuern von 1 Mrd. DM (1989) auf 2,2 Mrd. DM (1993).

Gleiches gilt für die mit der Dresdner Bank AG über den Erwerb der Anteile der Deutschen Kreditbank AG an der Dresdner Bank Kreditbank AG abgeschlossenen Verträge. Hier wurde ein Kaufpreis in Höhe von 113 Mio. DM entrichtet, während Gebühren in Höhe von 125 Mio. DM kassiert wurden. Gleichzeitig konnte die Dresdner Bank AG ihren Gewinn von 650 Mio. DM im Jahre 1989 auf über 1 Mrd. DM im Jahre 1993 steigern. Auch in bezug auf diesen Vertrag ist festzustellen, daß Kaufpreis und Gegenstand des Erwerbs in einem krassen Mißverhältnis zueinander stehen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bemängeln, daß die im Vorfeld der Verkaufsverhandlungen ermittelten Preise nicht auf der Grundlage der üblichen Verfahren ermittelt und dafür keine unabhängigen Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen wurden. Auch wurden im Rahmen der Verkaufsvorbereitungen kaum konkurrierende Angebote eingeholt.

Sicher entspricht es den Tatsachen, daß der Verhandlungsspielraum der Treuhandanstalt durch die bereits früher abgeschlossenen Verträge über die Bildung der Joint-ventures bzw. die Geschäftsbesorgungsverträge sehr eingeengt war. Die Bundesregierung argumentiert in diesem Zusammenhang damit, daß diese früheren Verträge noch vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden und keine Einflußnahme der Bundesregierung möglich gewesen sei. Allerdings hat es die Bundesregierung unterlassen, über das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundeskartellamt Einfluß auf diesen Prozeß zu nehmen. Bereits in diesem Stadium hätte die Bundesregierung erkennen müssen, daß die Dresdner Bank AG und die Deutsche Bank AG auf diese Art und Weise einen überproportional großen Anteil am ostdeutschen Markt erwerben konnten.

Wie aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes weiter hervorgeht, war die Bundesregierung zu jeder Zeit über den Stand der Verhandlungen informiert. Es hätte daher nur des entsprechenden politischen Willens bedurft, um auf diese Entwicklung durch das Bundeskartellamt, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen oder die europäischen Kartellbehörden Einfluß zu nehmen.

Auch die Übernahmen von Geschäften der Nachfolgeinstitute der Banken der DDR durch die Berliner Bank, die Deutsche Genossenschaftsbank (DG Bank), die Westdeutsche Landesbank (West LB) und die Bank für Gemeinwirtschaft (BfG) wird durch den Bundesrechnungshof in ähnlicher Weise kritisiert. Auch hier wurde von üblichen Verfahrensweisen bei Privatisierungen abgewichen. So wurde nicht auf der Basis üblicher Gutachten verhandelt, bzw. es wurde von Anfang an nur mit einem Kreditinstitut verhandelt, wie im Falle der Verhandlungen mit der BfG über den Verkauf der Anteile an der Deutschen Handelsbank AG. Bei einer Gesamtanalyse der Vorgänge um die Privatisierung der Nachfolgeinstitute der Banken der DDR ist festzustellen:

Die Verhandlungen mit den Geschäftsbanken der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Privatisierung der Nachfolgeinstitu-

te der Banken der DDR verschafften diesen erhebliche Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Mitbewerbern. Für diese Wettbewerbsvorteile wurden keine adäquaten Gegenleistungen durch die Geschäftsbanken der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Unstrittig ist, daß ein Teil der dazu führenden Vereinbarungen bereits während der Eigenstaatlichkeit der DDR getroffen wurden. Damit wurden Ausgangsbedingungen für weitere Verhandlungen geschaffen, die die Positionen von Bundesministerium der Finanzen und Treuhandanstalt sehr erschwerten. Allerdings hat es die Bundesregierung unterlassen, ihren zweifellos zu dieser Zeit vorhandenen Einfluß auf die „de Maizièrè-Regierung“ geltend zu machen. Gleichfalls unterließ sie es, ihre rechtlichen Einflußmöglichkeiten auf das Verhandlungsgebaren der Geschäftsbanken der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen, obwohl sie frühzeitig über die Kritikpunkte unterrichtet war.

In den Verhandlungen unter der direkten Verantwortung der Bundesregierung wurden den westdeutschen Geschäftsbanken dadurch ungerechtfertigte Vorteile eingeräumt, daß ansonsten allgemein übliche Vertragsklauseln, wie verzinsliche Forderungen aus Nachbewertungen, Anwendung bestimmter Bewertungsverfahren, Einsatz von Wirtschaftsprüfern zum frühestmöglichen Zeitpunkt u. ä., nicht angewandt wurden.

Eine gesonderte Untersuchung der Vorgänge bei der Privatisierung der Nachfolgeinstitute der Banken der DDR ist auch deshalb notwendig, weil es der 2. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages mehrheitlich abgelehnt hat, den ihm vom Deutschen Bundestag erteilten Auftrag (Drucksache 13/2483), die Rolle der Kreditinstitute innerhalb und außerhalb der DDR bei Vermögensveruntreuungen aufzuklären, in seine Untersuchungen einzubeziehen.

Durch die Handlungsweise der Bundesregierung bei der Privatisierung der Nachfolgeinstitute der Banken der DDR wurde Schaden für die Haushalte der ostdeutschen Länder und der Bundesrepublik Deutschland in erheblichem Ausmaß verursacht. Seine Höhe wurde in der Öffentlichkeit im Jahre 1995 mit ca. 20 Mrd. DM beziffert. Eine solide Schätzung ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht möglich. Ein Problem besteht darin, daß derzeit nicht nachvollziehbar ist, welche finanziellen Mittel aus den Banken der ehemaligen DDR ohne gesonderten Ausweis in den Bundeshaushalt eingeflossen sind. Es erscheint daher dringend geboten, alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die sicherstellen, daß die Regelungen des Artikels 25 Abs. 3 Einigungsvertrag auch in diesem Bereich erfüllt werden können.

